Burgergemeinde Bargen



Nutzungsreglement gültig ab 1.1.2019

I Allgemeines

Art. 1 Bestand der Burgergemeinde

Die Burgerinnen und Burger von Bargen (BE) bilden eine Burgergemeinde und besitzen gemäss dem am 15.5.1854 abgeschlossenen Vermögensausscheidungsvertrag mit der Einwohnergemeinde Bargen 113,51 ha Wald, 77,89 ha urbares Land und 0,69 ha Wege, Gruben, etc.

Art. 2 Zweck und Grundsatz

Das Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Bargen.

Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.

Art. 3 Nutzungsjahr

Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 4 Anmeldung

Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis 10 Tage vor der Herbstversammlung des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit.

Die Aufnahme in die Burgerlichen Nutzungen erfolgt alle Jahre an der Herbstversammlung.

Es wird keine Anmeldegebühr erhoben.

Art. 5 Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind Burgerinnen und Burger, die

- das Burgerrecht der Burgergemeinde Bargen besitzen (oder im Burgerrodel eingetragen sind),
- das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,
- seit wenigstens 3 Monaten in Bargen zivilrechtlichen Wohnsitz haben (massgebend ist die Niederlassungsbewilligung der Einwohnergemeinde).

Stichtag ist der 31. Dezember des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres.

Die Nutzungsberechtigung verliert, wer

- stirbt,
- · aus der Gemeinde wegzieht,
- · das Burgerrecht aufgibt,
- · schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.

Art. 6 Nutzen

Alle Nutzungsberechtigten haben Anrecht auf einen Betrag von höchstens Fr. 300.— pro Burger/Burgerin und Jahr. Der Burgerrat legt den Betrag entsprechend den finanziellen Verhältnissen der Burgergemeinde jährlich fest und bestimmt die Auszahlungsmodalitäten.

Nicht in Anspruch genommene Beträge bleiben im Besitz der Burgergemeinde.

Die Gesamtsumme des ausgerichteten Burgernutzens darf nie die Vermögenserträge des laufenden Jahres übersteigen.

ll Inkrafttreten

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 16. Mai 2018 genehmigt worden und tritt ab 1.1.2019 in Kraft. Es ersetzt das Nutzungsreglement der Burgergemeinde Bargen vom 1.1.2005.

Im Namen der Burgergemeinde

Der Präsident

Die Burgerschreiberin

Ulrich Zesiger

Yvonn Känel

Bargen, 16. Mai 2018